

Satzung

ZEITFORM, Laufen

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen ZEITFORM.
 2. Er soll als gemeinnütziger, nicht wirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Zusatz „e.V.“ ist Bestandteil des Vereinsnamens.
 3. Der Sitz des Vereins ist Laufen in Oberbayern.
-

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung lokaler Bühnenkunst. Er bietet interdisziplinären Ideen eine Plattform und leistet einen Beitrag zum kulturellen Austausch in der Region, speziell an der bilateralen Nahtstelle zwischen Laufen (Deutschland) und Oberndorf (Österreich). Ziel ist es, das vorhandene kreative Potenzial gegenüber etablierteren Standorten wie München und Salzburg zu stärken.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mitglieder erhalten folgende Vergünstigungen:

- a) Sie werden bei der Vergabe von Programmplätzen bei Veranstaltungen bevorzugt.
- b) Sie erhalten beim Besuch von Veranstaltungen einen Rabatt von mindestens 20 % auf den Bruttopreis der Eintrittskarten.
- c) Sie erhalten auf Merchandise-Produkte einen Rabatt von mindestens 20 % auf den Brutto-Verkaufspreis.

Die Höhe der tatsächlichen Rabatte legt im Vorfeld von Veranstaltungen der Kassenwart fest, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Nach Absprache mit dem Vorstand können Mitglieder zum Ableisten von 4 Arbeitsstunden im Jahr herangezogen werden, um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Dazu zählt auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Notwendig für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen, d.h. die Abstimmungen und Meinungen sowie anstehende Aufgaben. Er bildet gemeinsam mit den Vorsitzenden den Referenzpunkt für die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste und verwaltet Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorenbeiträge. Er erstellt gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern Projektanträge.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Bei Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein. Stattdessen kann es der Vorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Mitglied jedoch schriftlich.
7. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
 1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
 2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, E-Mail, WhatsApp etc.) abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (einfache Mehrheit, 2/3-Mehrheit oder 3/4-Mehrheit).
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das katholische und das evangelische Pfarramt Laufen, die dieses ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken einzusetzen haben.